



HVBG

HVBG-Info 19/1984 vom 11.12.1984, S. 0041 - 0044, DOK 185.3/017-BSG

**Einbeziehung eines vorsorglichen Bescheides in den Rechtsstreit  
(§ 96 Abs. 1 SGG) - BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 39/83**

Einbeziehung eines vorsorglichen Bescheides in den Rechtsstreit  
- Auslegung des § 96 Abs. 1 SGG;

hier: BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 39/83 - (Zurückverweisung an  
das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 39/83 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

Einbeziehung eines vorsorglichen Bescheids in den Rechtsstreit:

1. Ein "vorsorglich" erlassener Bescheid wird nicht nach § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand desjenigen Rechtsstreits, in dem über die Rechtmäßigkeit des im vorsorglich erlassenen Bescheid genannten früheren Bescheides zu entscheiden ist. Auch unter Beachtung der grundsätzlich aus prozeßökonomischen Gründen gebotenen weiten Auslegung des § 96 Abs. 1 SGG kann es nicht Sinn der Vorschrift sein, einen Verwaltungsakt, dessen Rechtswirksamkeit nach dem erklärten Willen des ihn erlassenden Versicherungsträgers noch nicht feststeht, in das laufende Berufungsverfahren einzubeziehen (Anschluß an BSG-Urteil vom 16.01.1979 - 5 RKnU 6/78 - = SozR 2200 § 34 Nr. 6 = VB 106/79 u. VB 125/79).